

VERNEHMLASSUNG VORENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN

I. GRUNDSÄTZLICHES

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst die Einführung einer Mutterschaftsversicherung sehr. Die Kommission hat seit langem - zusammen mit zahlreichen Frauenorganisationen - ihre Einführung gefordert, so unter anderem in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zur Botschaft über die Volksinitiative "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" vom 17. November 1982 und zur Revision der Krankenversicherung (Entwurf der Expertenkommission vom 2. November 1990. Ergänzung zum Entwurf: Freiwillige Taggeldversicherung). Es entspricht dem Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann, die Mutterschaft durch die Mutterschaftsversicherung als typisches Frauenrisiko abzudecken. Typische Männerisiken werden bekanntlich seit langem durch die Militärversicherung aufgefangen.

Eine Mutterschaftsversicherung ist zweifellos eine der grundlegendsten sozial- und familienpolitischen Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienpflichten. Sie ist in unserem Land mehr als überfällig, besteht doch seit 1945 durch Art. 34quinquies Abs. 4 der Bundesverfassung die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage.

Die Kommission unterstützt den Vorentwurf, der einen Erwerbsersatz während eines 16wöchigen Mutterschaftsurlaubs für erwerbstätige Frauen vorsieht, deshalb grundsätzlich. Allerdings entspricht er einer absoluten Minimallösung, welche nicht befriedigt.

Wir halten den Einbezug aller Frauen in die Mutterschaftsversicherung für notwendig. Einzu beziehen sind namentlich die Nichterwerbstätigen und die im Betrieb mitarbeitenden Ehefrauen. Es ist unerlässlich, den Ausfall der geleisteten Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit zu entschädigen.

Mit der Mutterschaftsversicherung (MSV) wird ein neuer Zweig der Sozialversicherung geschaffen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass von Anfang

an die richtige Stossrichtung gewählt wird.

II. BEANTWORTUNG DER FRAGEN 1 - 6

1. Geltungsbereich: Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft für Arbeitnehmerinnen und selbständig-erwerbende Frauen (Art. 2)

1.1. Nichterwerbstätige Frauen

Wir halten es für nicht akzeptabel, dass nur eine Lösung für erwerbstätige Frauen vorgeschlagen wird. Es ist aus frauen- und gleichstellungspolitischer Perspektive, aber auch aus sozial- und familienpolitischem Blickwinkel unverständlich, dass nichterwerbstätige Frauen nicht in das Mutterschaftsversicherungsgesetz (MSVG) einbezogen werden sollen. Es steht zu befürchten, dass der Ausschluss der Nichterwerbstätigen dazu führt, dass (einmal mehr) die erwerbstätigen gegen die nichterwerbstätigen Frauen ausgespielt werden können und dadurch die ganze Vorlage gefährdet wird. Dies kann unseres Erachtens nur dadurch verhindert werden, dass auch die nichterwerbstätigen Frauen von vornherein einbezogen werden. Eine Mutterschaftsversicherung, die einen wirksamen Schutz der Mutterschaft vorsieht, muss für alle Frauen Gültigkeit haben.

Wir beantragen, auch die Nichterwerbstätigen in die MSV einzubeziehen.

1.2. Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit

Die Kommission setzt sich seit Jahren für die Gleichwertigkeit der Arbeitsformen ein. Sie hat sich immer wieder dafür ausgesprochen, dass geleistete Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit (welche ja bis hin weit überwiegend von Frauen ausgeführt wird) als gleichwertige Arbeitsform wie die Erwerbsarbeit berücksichtigt werden soll. Wir halten es für unabdingbar, dass die Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit grundsätzlich gleichwertige Ansprüche in den Sozialversicherungen eröffnet.

Die Gleichwertigkeit der Arbeitsformen ist seit 1988 im neuen Eherecht verankert. Auch in der 10. AHV-Revision sollen alle Formen gesellschaftlich notwendiger Arbeit berücksichtigt werden. In der Militärversi-

cherung, die fast ausschliesslich an Männer Leistungen erbringt, ist dieses Anliegen zudem bereits berücksichtigt. In dieser Versicherung werden die Taggelder von Hausfrauen/Hausmännern sowie von Töchtern/Söhnen, die im Haushalt oder im Familienbetrieb mitarbeiten, nach Massgabe des Verdienstes festgelegt, welcher einer fremden Arbeitskraft für dieselbe Tätigkeit bezahlt werden müsste.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nur den Ausfall von Erwerbseinkommen. Die Situation der Alleinerziehenden oder auch der egalitären und alternierenden Elternschaft wird nicht beachtet (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Frage 2, Bemessung der Leistung, Art. 7). Aus frauenpolitischer Perspektive ist es unerlässlich, auch den Ausfall der geleisteten Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit zu entschädigen. Dieser Ausfall gesellschaftlich notwendiger Arbeit muss sowohl bei Nichterwerbstätigen wie auch bei Erwerbstätigen entschädigt werden.

Wir beantragen, den Einbezug der Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit in die MSV zu prüfen.

1.3. Ausschluss der freiwillig in der AHV versicherten Personen (Art. 2 Abs. 1, Versicherte Personen)

Leistungen nach dem MSVG sollen nur denjenigen Frauen zustehen, welche als Arbeitnehmerin oder als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat intensiv darüber diskutiert, ob die freiwillig in der AHV Versicherten tatsächlich von der MSV ausgeschlossen werden sollen.

Bedauerlicherweise war aufgrund der wenigen Hinweise zu dieser Problematik im Erläuternden Bericht keine klare Meinungsbildung möglich, sodass wir auf einen Antrag verzichten.

1.4. Massgebender Lohn bzw. massgebendes Einkommen als Voraussetzung der Leistungen (Art. 2 Abs. 2, Versicherte Personen)

In der MSV ist zu definieren, welche Ersatzeinkommen und welche Zeiten, die nicht als AHV-versichert gelten, einen Anspruch auf Versicherungsleistungen geben. Die vorgesehene Regelung (wie sie auf S. 11/12 des Erläuternden Berichts ausgeführt wird) halten wir für unbefriedigend.

So sollen Ersatzeinkommen wie Taggelder der Kranken- und Unfallversicherung keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen auslösen, da diese Ersatzeinkommen nicht als massgebender Lohn im Sinne der AHV gelten. Dies bedeutet, dass längerdauernde Folgen eines Arbeitsunfalls zur Folge haben, dass die Be-

troffene von den Leistungen der MSV ausgeschlossen bleibt.

Art. 4 Abs. 2 des Vorentwurfs sieht hingegen vor, dass Arbeitnehmerinnen, welche vorübergehend keinen Lohn erhalten, leistungsberechtigt sind. Dies betrifft vor allem Arbeitnehmerinnen, welche aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft nicht arbeiten können und dabei weder Lohn noch ein Ersatz-einkommen erhalten, welches als Lohn im Sinne des AHVG gilt.

Damit auch die Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung, der verminderte Ansatz in der Arbeitslosenversicherung und ähnliche Sachverhalte angemessen geregelt werden können, ist Art. 4 Abs. 2 zu ergänzen (vgl. auch unsere Anmerkungen zu Art. 8 Abs. 2).

Wir beantragen, Art. 4 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Der Bundesrat regelt die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerin vorübergehend einen Lohnersatz oder keinen Lohn erhält."

Zudem muss ein sinngemässer Absatz 2 auch bei Art. 5 (Anspruch der selbständigerwerbenden Frau) für die Fälle, in denen eine selbständigerwerbende Frau einen Einkommensersatz bezieht, formuliert werden.

1.5. Karenzfrist von neun Monaten (Art. 4, Anspruch der Arbeitnehmerin)

Eine Karenzfrist von neun Monaten lehnen wir ab.

Eine solche Karenzfrist ist hauptsächlich für Arbeitnehmerinnen, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen, sehr problematisch. Dies gilt für Schweizerinnen wie für Ausländerinnen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es notwendig sein soll, dass Arbeitnehmerinnen während der gesamten Dauer der Schwangerschaft (= Karenzfrist) in der Schweiz ihre Erwerbstätigkeit ausüben müssen, um in den Genuss dieser Leistungen zu gelangen. Für beruflich mobile Personen entsteht so eine Lücke im Versicherungsschutz.

Karenzfristen haben höchstens in freiwilligen Versicherungen eine gewisse Berechtigung. In einer obligatorischen Versicherung erachten wir die Erfüllung aller anderen Voraussetzungen als ausreichend.

Wir beantragen, die Karenzfrist von neun Monaten zu streichen.

2. Bemessung der Leistungen (Art. 7)

Abs. 1

Wir unterstützen es, dass die Entschädigung den Erwerbsausfall deckt und sich nach dem versicherten Verdienst richtet.

Abs. 2

Die Leistungsbegrenzung (Plafonierung) nach oben ist angemessen und vertretbar. Die nach oben nicht begrenzte Beitragspflicht entspricht dem Prinzip der Solidarität in den Sozialversicherungen und wird von uns ebenfalls unterstützt.

Abs. 3

Hingegen ist die Regelung der Bemessung der Leistungen nach Abs. 3 problematisch. Bei unregelmäßiger Erwerbstätigkeit oder bei starken Einkommenschwankungen soll für die Ermittlung der Entschädigung auf das Erwerbseinkommen während des Jahres vor Antritt des Urlaubs abgestellt werden.

Eine solche Regelung wirkt sich nachteilig auf diejenigen Personen aus, welche bereits Kinder haben und die mit ihrem Partner/ihrer Partnerin Kinderbetreuung und Berufstätigkeit bis anhin alternierend oder nach dem egalitären Prinzip wahrgenommen haben. Bei der alternierenden Elternschaft unterbrechen Frau und Mann abwechselungsweise die Berufstätigkeit und übernehmen während des Unterbruchs die Familientätigkeit. Bei der egalitären Elternschaft reduzieren Frau und Mann die Erwerbstätigkeit auf je ca. 50% und übernehmen je zur Hälfte die Familientätigkeit.

Auch für Alleinerziehende, die die Erwerbstätigkeit wegen ihrer Familienpflichten reduzieren, ergeben sich finanzielle Einbussen, da nur der Erwerbsausfall entschädigt wird.

Hier werden neue Lebensformen einmal mehr benachteiligt. Dies wird nur zu vermeiden sein, wenn - wie von uns gefordert - sowohl Erwerbs- als auch Betreuungsarbeit von vornherein berücksichtigt werden (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Frage 1 (Geltungsbereich)).

Eventualantrag: Wenn der Geltungsbereich des Gesetzes nicht im Sinne unserer Anträge auf Einbezug der Nichterwerbstätigen sowie der Erziehungs-, Betreuungs- und Hausarbeit erweitert wird, ist mindestens die Setzung einer längeren Rahmenfrist zu prüfen.

Des weiteren wenden wir uns entschieden gegen die auf S. 11 des Erläuternden Berichts angeführte Regelung, bei Bezügerinnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung dieses Taggeld als Bemessungsgrundlage der Leistungen nach dem MSVG zu erklären. Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung entsprechen einem vermindertem Betrag (80 oder gar

nur 70% des Einkommens) und nicht dem vorher erzielten Lohn. Bemessungsgrundlage muss aber der vorher erzielte Lohn sein. Andere Versicherungszweige kennen bereits entsprechende Lösungen für Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen verminderten Lohn (z.B. bei einem Unfall während der Arbeitslosigkeit siehe Art. 23 Abs. 2 der Verordnung zur Unfallversicherung).

Wir beantragen, dass der Bundesrat beauftragt wird, eine Regelung der Bemessung des massgebenden Lohnes in Sonderfällen festzulegen.

3. Dauer des Urlaubs von 16 Wochen (Art. 4, Art. 5; Art. 329f OR)

Die Kommission setzt sich seit langem für eine Mindestdauer des Mutterschaftsurlaubs von 16 Wochen ein und erklärt sich daher mit der vorgesehenen Regelung einverstanden.

Bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten sollte allerdings eine Verlängerung dieses Anspruchs möglich sein. Eine solche Verlängerung kennen mehrere europäische Länder (z.B. Deutschland, Österreich, Frankreich).

Wir beantragen eine Verlängerung des Anspruchs auf Freistellung bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten.

4. Adoptionsurlaub (Art. 6 und Art. 239g OR)

4.1. Leistungsanspruch

Die Kommission begrüsst das in Art. 6 zum Ausdruck kommende Anliegen, auch Adoptiveltern einen Leistungsanspruch bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption zuzugestehen. Sachlich wäre es unserer Auffassung nach eher gerechtfertigt, den Adoptionsurlaub im Rahmen des Elternurlaubs zu regeln. Da es jedoch an einem solchen weiterhin fehlt, unterstützen wir die vorgeschlagene Regelung. Besonders zu begrüßen ist, dass ihn die Mutter oder der Vater beziehen kann.

Wir sind zudem der Meinung, dass die Adoption der Geburt nicht gleichgestellt werden kann. Dennoch geben wir folgendes zu bedenken: Uns erscheint einerseits der Anspruch von 4 Wochen etwa bei Säuglingen zu kurz bemessen. Andererseits nehmen die Anforderungen an Kind und (Adoptiv-)Eltern mit zunehmendem Alter des Adoptivkindes nicht einfach ab.

4.2. Karenzfrist von neun Monaten

Auch für Adoptiveltern ist analog zu Art. 4 für leibliche Mütter eine Karenzfrist von neun Monaten vorgesehen.

Da wir die Karenzfrist in der MSVG grundsätzlich ablehnen (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Art. 4), beantragen wir, die Karenzfrist auch bei der Adaption zu streichen.

4.3. Anspruch auf Urlaub nach Art. 329g OR (neu)

Die in Art. 329g OR (neu) vorgesehene Einschränkung des Urlaubsanspruchs auf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche Anspruch auf eine Leistung der MSV haben, ist nicht nachvollziehbar. Auch Personen ohne diesen Anspruch können ein Kind adoptieren. Sie sollen den gleichen Anspruch auf Freistellung haben wie Personen mit Leistungsansprüchen nach dem MSVG.

Wir beantragen die Streichung von "die oder der eine Leistung nach dem MSVG bezieht".

5. Finanzierung (Art. 10 - 12)

Die Kommission unterstützt die in den Art. 10 - 12 des Entwurfs vorgeschlagene Finanzierung. Sie ist massvoll und praktikabel.

Sollte unsere Forderung für einen weiteren Ausbau der MSV berücksichtigt werden, ist die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand zu prüfen.

6. Spätere Einführung von weiteren Leistungen

6.1. Mutterschaftsleistungen auch für nichterwerbstätige Mütter

Wie wir bereits unter "Grundsätzliches" erwähnt haben, betrachten wir die Vorlage als Minimallösung. Aus unserer Sicht ist der Einbezug aller Frauen sofort notwendig. Der Versicherung sollten sämtliche in der Schweiz wohnhafte Personen, also sowohl Erwerbstätige wie auch Nichterwerbstätige, unterstellt sein.

6.2. Elternurlaub

Die Schaffung eines Elternurlaubs betrachten wir als dringliches Anliegen, das mindestens mittelfristig realisiert werden muss.

Die Kommission hat sich bereits 1982 im Rahmen ihrer Vernehmlassungsstellungnahme zur Mutterschaftsversicherung nachdrücklich für die baldige Schaffung eines Elternurlaubs für Mütter und Väter eingesetzt.

Die Kommission spricht sich für einen bezahlten Elternurlaub aus, welcher im Anschluss an die Leistungen der Mutterschaftsversicherung wahlweise von der Mutter und/oder dem Vater innerhalb einer bestimmten Rahmenfrist (z.B. bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes) je nach beruflicher und persönlicher Situation bezogen werden kann. Die Eltern sollten den Urlaub unter sich aufteilen können (mit Wechselmöglichkeiten). Während des Elternurlaubs muss ein umfassender Kündigungsschutz bestehen. Teilzeitarbeit in Kombination mit dem Elternurlaub ist zu ermöglichen.

Die notwendigen Mittel sind von der gesamten Bevölkerung als Solidarleistungen zu erbringen. Dabei muss der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der und des Einzelnen Rechnung getragen werden. Es erscheint uns daher erforderlich, dass verschiedene Finanzierungsmodelle untersucht und geprüft werden.

Neben den Bedarfsleistungen für nichterwerbstätige Frauen soll nun laut dem Erläuternden Bericht zum Vorentwurf auch die Schaffung eines Elternurlaubes zu einem späteren Zeitpunkt, in einem zweiten Schritt, geprüft werden. Diese pragmatische Haltung erscheint uns angesichts der massiven Ablehnung gewisser Kreise gegen die Einführung einer MSV verständlich. Allerdings sei daran erinnert, dass ein Elternurlaub der Eltern-Kind-Beziehung dient und (eigentlich) eine familienpolitische Selbstverständlichkeit sein müsste, welche wiederum der ganzen Gesellschaft zugute käme.

Es ist unabdingbar, dass mit den Vorbereitungsarbeiten für einen bezahlten Elternurlaub zumindest sofort nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Minimallösung begonnen wird. In der Botschaft ist ein klarer Zeithorizont vorzugeben, um sicherzustellen, dass auch in dieser Frage eine konkrete Lösung anvisiert wird.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen weiss, wie schwierig es ist, in der Schweiz familien- und sozialpolitische Vorlagen zu realisieren. Umso mehr müssen aber die kommenden Jahre genutzt werden, um Vorschläge zu formulieren und breit zur Diskussion zu stellen.

Wir beantragen, in der Botschaft festzuhalten, dass in der nächsten Legislaturperiode mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs für einen Elternurlaub begonnen und eine entsprechende Vorlage bis spätestens im Jahr 2000 vorliegen wird.

6.3. Pflegeleistungen

Wünschenswert wäre die Übernahme aller Mutterschaftskosten durch die Mutterschaftsversicherung. Bei den Leistungen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen werden, handelt es sich um reine Lohnfortzahlung. Leistungen für Kontrolluntersuchungen, Entbindung, Nachbetreuung, Stillberatung usw. sind nicht vorgesehen und sollen (weiterhin) von der Krankenversicherung getragen werden.

Die Belastung der Krankenversicherung durch Kosten der Mutterschaft ist historisch bedingt. Schwangerschaft und Niederkunft sind hingegen keine Krankheitsen. Zumindest mit der Einführung der MSV stellt sich deshalb die Frage, ob es sinnvoll ist, die im Zusammenhang mit Mutterschaft stehenden Pflegeleistungen in der Krankenversicherung zu belassen. Eine Aufteilung der Kostenübernahme auf zwei Versicherungszweige ist sonst unüblich. Andere Versicherungszweige wie z.B. Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Militärversicherung decken jeweils auch die entsprechenden Pflege- und Sachleistungen ab.

Wir würden deshalb im Prinzip eine unabhängige MSV befürworten, welche auch die infolge von Schwangerschaft und Niederkunft entstehenden medizinischen, Pflege- und Spalkosten deckt. Wir verzichten jedoch auf einen Antrag.

III. ZU WEITEREN ARTIKELN DES VORENTWURFS

1. Leistungen bei Mutterschaft, Dauer der Schwangerschaft (Art. 3)

Da heute aufgrund der medizinischen Entwicklung Frühgeburten teilweise bereits nach 24 - 27 Wochen im Mutterleib überlebensfähig sind, erscheint die Frist von 28 Wochen überholt.

Wir beantragen deshalb die Überprüfung dieser Frist.

2. Anspruch der selbständigerwerbenden Frau (Art. 5)

Für die Dauer der Ausrichtung der Entschädigung und die Karenzfrist gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Art. 4 (Anspruch der Arbeitnehmerin).

3. Leistungskoordination (Art. 8, Abs. 2)

Die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung soll dem vor Beginn des Anspruchs auf ein Taggeld der Kranken-, der Invaliden-, der Unfall- oder der Militärversicherung versicherten Verdienstes entsprechen. Dass der Anspruch nur "mindestens dem bisher bezogenen Taggeld" entsprechen soll - wie dies in Absatz 2 aufgeführt ist - lehnen wir ab (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu Art. 4 Abs. 2).

Wir beantragen, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Bestand bis zum Antritt des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf ein Taggeld nach Absatz 1, so entspricht die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung dem vor Beginn des Anspruchs auf jenes Taggeld versicherten Verdienstes."

4. Beiträge an die Sozialversicherungen (Art. 9)

Wir begrüssen diese Regelung sehr.

Frauen weisen in der Regel aufgrund ihrer vielfach gebrochenen Berufsbiographien im Bereich der Vorsorge grosse Lücken auf. Mit dieser Bestimmung wird nun verhindert, dass während der Dauer der MSV Beitragslücken entstehen. Damit wird einem langjährigen Anliegen der Eidg. Kommission für Frauenfragen entsprochen, welche immer wieder auf die negativen Folgen von Beitragslücken namentlich für Frauen hingewiesen hat.

5. Beitragssatz und Beitragsbezug (Art. 11)

Wir unterstützen den vorgesehenen Beitragssatz von höchstens 0.5 Prozent des massgebenden Einkommens nach der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Übernahme von je der Hälfte des Beitrags durch Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Arbeitgeberin entspricht den Regelungen anderer Versicherungszweige.

6. Geltendmachung des Anspruchs (Art. 14)

Die Geltendmachung des Anspruchs soll für die Berechtigten durch ein einfaches Verfahren möglich sein.

7. Änderung von Bundesgesetzen; Obligationenrecht

Art. 329b Abs. 3 (Ferienanspruch)

Art. 329f 4. Mutterschaftsurlaub

Art. 329h 6. Anspruch auf Lohn bei Mutterschaftsurlaub

Wir unterstützen diese Ergänzungen, da sie für den Schutz der Mutterschaft unbedingt notwendig sind.



Marie Walden

10. 11. 1834 – 26. 8. 1890

O obwohl die älteste Tochter des Schweizer Dichters Jeremias Gotthelf bereits als Kind ihr schriftstellerisches Talent unter Beweis stellte, wurde sie von ihrem Vater – im Gegensatz zum Bruder – nicht gefördert, sondern in traditioneller Weise für die Rolle der dienenden Frau erzogen und zu Hause unterrichtet. Die Mutter und eine Tante waren für ihre Erziehung und Bildung zuständig, für einzelne Fächer wurde der Dorflehrer beigezogen. Mit sechzehn wurde sie in ein Töchterinstitut in der französischen Schweiz geschickt, von wo sie ins Elternhaus zurückkehrte, um bei der Besorgung des von vielen Gästen besuchten Dichter- und Pfarrhauses zu helfen. Als sie im Jahre 1855 den Pfarrer Ludwig Rüetschi heiratete, beklagte ihr Vater den Verlust der Tochter: »Das Heiraten ist eine fatale Sache für Väter (...). Alles, für was man die Meitschi erzogen hat, werfen sie einem wieder vor die Füße, man kann es wieder selbst machen oder zusehen, daß es gemacht werde.«

Henriette Rüetschi-Bitzius gebar sechs Kinder, führte den immer größer werdenden Haushalt und hatte kaum Zeit für die Literatur. Die Verhältnisse änderten sich, als ihr Mann 1867 starb. Sie zog nach Bern und begann neben der Haus- und Erziehungsarbeit zu schreiben. 1877 erschienen ihre ersten Texte: eine Biographie über ihren Vater als Vorwort zu Gotthelfs »Leiden und Freuden eines Schulmeisters« (Berlin, anonym) und die Erzählung »Zwei Kollegen« unter dem Pseudonym Marie Walden in »Alpenrosen«, der Sonntagsbeilage des »Intelligenzblatt« der Stadt Bern, wo auch weitere ihrer Erzählungen abgedruckt wurden. 1880 erschien im Haller Verlag in Bern ein Band mit zwei langen Erzählungen unter dem Titel »Aus der Heimat«. 1884 folgte ein zweiter Band mit vier weiteren Erzählungen. Sie verfasste auch Texte über ihren Bruder und ihre Mutter, die beide veröffentlicht wurden (1882 bzw. 1911), während ihre Jugenderinnerungen noch unpubliziert sind. Ihre Gedichte, die meistens zu einem bestimmten Anlaß geschrieben waren, wurden von ihren Kindern zwei Jahre nach ihrem Tod zusammen mit einem biographischen Nachwort herausgegeben.

Marie Walden war eine empfindsame, genaue und milanter auch ironische Erzählerin, die den Blick auf die Frauen auf dem Land und in der Stadt warf und aus deren Sicht berichtete. Die Erzählung »Unter Frauen« erschien 1886 in der »Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung des Volkes«. Der traditionelle Ausflug der Frauen eines Emmentaler Dorfes wird detailliert geschildert. Wie in allen Erzählungen der Autorin ist die direkte Rede in Mundart wiedergegeben. Mit liebevoll ironischen Kommentaren werden die unterschiedlichen Frauen charakterisiert, so daß ein lebendiger Eindruck dieser Dorfgemeinschaft entsteht.